

Landkreis Osterode am Harz  
Der Landrat  
- IV.5-657-31 -

Osterode am Harz, 05. April 2011

Vorlage

für den Kreistag

**Betr. Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen in der Gemarkung Hattorf am Harz, Flur 48, zugunsten der Samtgemeinde Hattorf am Harz**

I. Erläuterung:

Mit Antrag vom 03.12.2009 hat die Samtgemeinde Hattorf am Harz die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen in der Gemarkung Hattorf am Harz, Flur 48, beantragt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde durchgeführt. Vorgetragene Anregungen und Bedenken sind in dem nunmehr vorliegenden Verordnungsentwurf berücksichtigt.

Ebenso haben die Antragsunterlagen in der Zeit vom 13.07. – 13.08.2010 bei der Samtgemeinde Hattorf am Harz ausgelegen.

Einwendungen sind nicht eingegangen.

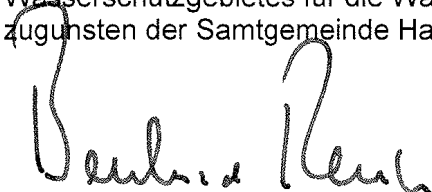
Nach § 73 Abs. 6 VwVfG hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die eingegangenen Stellungnahmen zu erörtern.

Da kein Beteiligter innerhalb der hierfür gesetzten Frist Einwendungen gegen die vorgesehene Maßnahme erhoben hat, wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens gem. § 67 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG ohne mündliche Verhandlung entschieden.

Gem. § 36 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsische Landkreisordnung beschließt der Kreistag über den Erlass der Verordnung.

II. Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Osterode am Harz erlässt die als Anlage beigefügte Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen in der Gemarkung Hattorf am Harz, Flur 48, zugunsten der Samtgemeinde Hattorf am Harz.



**Verordnung über die  
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes  
für die Wassergewinnungsanlagen  
in der Gemarkung Hattorf am Harz Flur 48  
(Wasserschutzgebietsverordnung Hattorf – WSGVO Hattorf)  
zugunsten der Samtgemeinde Hattorf am Harz**

vom 00.00.2011

Aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1 und § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie § 91 Abs. 1 Satz 1 und § 129 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz am 00.00.2011 folgende Verordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich und fachliche Grundlagen
- § 2 Schutz in den Zonen III - I
- § 3 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 4 Duldungspflichten
- § 5 Freiwillige Vereinbarungen
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Befreiungen
- § 8 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Andere Rechtsvorschriften
- § 11 Inkrafttreten

- Anlage A Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000
- Anlage B Verbotene und beschränkt zulässige Handlungen

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich und  
fachliche Grundlagen**

- (1) Zugunsten der Wassergewinnungsanlagen in der Gemarkung Hattorf am Harz Flur 48 wird zum Schutz der Gewässer vor vermeidbaren nachhaltigen negativen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt. Begünstigte im Sinne von § 51 WHG ist die Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:
  - I Fassungsbereich,

- II engere Schutzzone,
- III weitere Schutzzone.

- (3) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage A zu dieser Verordnung aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 einen Überblick. Die Fläche des Wasserschutzgebiets beträgt 3,3 km<sup>2</sup>.
- (4) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergibt sich aus der Detailkarte im Maßstab 1:7.500.
- (5) Anlage A (Übersichtskarte), Anlage B (Verbote und beschränkt zulässige Handlungen) und die Detailkarte im Maßstab 1:7.500 sind Bestandteile dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Verordnung nebst Anlagen und der nicht veröffentlichten Detailkarte befinden sich bei dem Landkreis Osterode am Harz und der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz. Die Karten können dort während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

**§ 2**

**Schutz in den Zonen III - I**

- (1) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen, gewährleisten.
- (2) Die Zone II soll zusätzlich den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) sowie vor solchen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und Strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sein können.
- (3) Die Zone I soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Gewinnungsanlagen und der Entnahmeeinrichtungen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen. Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit

behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind. Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz der Gewässer notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

- (4) Die in den Zonen III und II verbotenen und beschränkt zulässigen Handlungen sind der Anlage B dieser Verordnung zu entnehmen.

### § 3

#### Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V., Josef-Wirmer-Str. 1-3, 53123 Bonn) W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten. Das Merkblatt ist über die wvgw Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Str. 3, 53123 Bonn zu beziehen.

### § 4

#### Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie die Begünstigte haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 c und § 101 WHG zu dulden.
- (2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie die Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 a u. c WHG).

### § 5

#### Freiwillige Vereinbarungen

- (1) Genehmigungsvorbehalte der in der Anlage B aufgeführten beschränkt zulässigen Handlungen gelten nicht für Nutzungen aufgrund einer mit Zustimmung der Wasserbehörde geschlossenen Vereinbarung über Einschränkungen bei der Boden-

bewirtschaftung im Rahmen einer Kooperation nach den § 1 und § 2 der Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten (freiwillige Vereinbarung).

- (2) Genehmigungsvorbehalte und Nutzungsbeschränkungen aufgrund anderer Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Klärschlammverordnung (AbfKlärV), der Düngeverordnung (DüV) und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, bleiben unberührt.

### § 6

#### Genehmigungen

- (1) Die in der Anlage B aufgeführten beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen weder verhütet noch ausgeglichen werden können. Dem Genehmigungsantrag sind in dreifacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise (ggf. Gutachten) beizufügen.
- (2) Die zuständige Wasserbehörde beteiligt die Begünstigte. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange beteiligen. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die für den Bergbau zuständige Behörde zu hören.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Anzahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (5) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung,

bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

- (6) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

## § 7

### Befreiungen

- (1) Für die Zonen II und III kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag von den Verboten des § 2 i.V.m. der Anlage B dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder

2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

- (2) Vor der Entscheidung ist die Begünstigte zu beteiligen.

- (3) Der Begünstigten kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wasserversorgungsanlagen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

- (4) Im Übrigen gilt § 6 Absätze 1 – 4 und Absatz 6 entsprechend.

## § 8

### Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 52 Abs. 4 WHG Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist gemäß §§ 96 - 98 WHG zu regeln.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 52 Abs. 5 und § 99 WHG dann zu leisten, wenn eine Schutzbestimmung dieser Verordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 3 WHG und § 133 Abs. 2 Nr. 1 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 2 Abs. 4 i.V.m. der Anlage B dieser Verordnung beschränkt zulässige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält,

2. eine nach § 2 Abs. 4 i.V.m. der Anlage B dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 7 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält,

3. Duldungspflichten gemäß § 4 nicht beachtet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## § 10

### Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften bestimmten Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, insbesondere die Beschränkungen und Verbote der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) in der Fassung vom 9. November 2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 431), bleiben von dieser Verordnung unberührt.

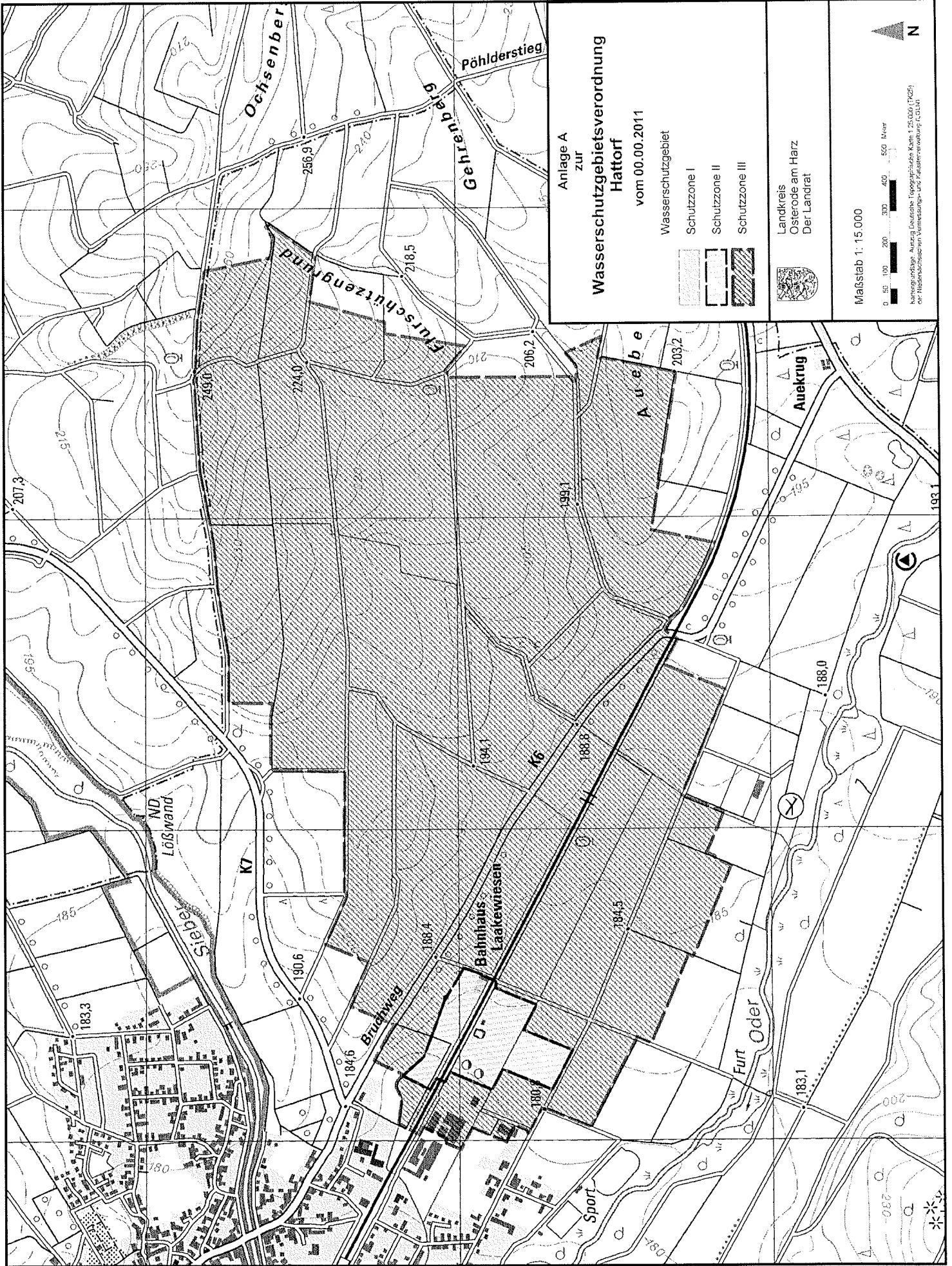
## § 11

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Osterode am Harz,

Landkreis Osterode am Harz  
Bernhard Reuter  
Landrat



**Anlage A**  
zur  
**Wasserschutzgebietsverordnung**  
**Hattorf**  
vom 00.00.2011

Wasserschutzgebiet

- Schutzzone I
- Schutzzone II
- Schutzzone III

Landkreis  
Osterode am Harz  
Der Landrat

Maßstab 1:15.000

0 50 100 150 200 250 300 350 400 450 500 Meter

**N**

Kartographie: Amt für Deutsches Topographische Karten 1:25.000 (1925) der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltungen (LGS/N)

## Anlage B zur WSGVO Hattorf

Im Wasserschutzgebiet sind gem. § 2 Abs. 4 folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

### **Abwasser**

		Zone II	Zone III
1.	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser.	v	b
2.	Bau oder Betrieb von Abwassersammelgruben oder sonstigen Abwasseranlagen	v	b

### **Land- und Forstwirtschaft**

3.	Bereitstellen von Festmist, Trockenkot oder Kompost außerhalb flüssigkeits- undurchlässiger Anlagen; <u>Ausnahme in Zone III:</u> Festmist und Trockenkot, wenn die Lagerung gem. dem Runderlass des ML vom 29.11.2005 geschieht und die Lagerung mit Menge und Dauer bei der Wasserbehörde schriftlich angezeigt wird	v	b
4.	Anbau von Raps, Leguminosen, Kartoffeln und Sonderkulturen	b	b
5.	Lagern von Gärfutter <u>Ausnahme in Zone III:</u> Gärfutter mit einem TS-Gehalt >28% oder Rundballen auf Flächen mit geringer Nitrataustragsgefährdung	v	b
6.	Grünlandbewirtschaftung		
	a) Dauerpferche (unbefestigte eng eingezäunte Flächen zur vorübergehenden Tierhaltung im Freiland, die nicht der Deckung des Grundfutterbedarfs dienen)	v	b
	b) Beweidung mit einer Besatzstärke von durchschnittlich mehr als 1,8 Großvieheinheiten/ha und Jahr	b	-
	c) Zufütterung auf der Fläche	b	-
	d) Beweidung mit Zutritt zu Oberflächengewässern	v	v
7.	Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen oder Baumschulen	v	b
8.	Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen	b	-
9.	Anlegen, Erweitern oder Betrieb von Wildgehegen	v	b
10.	Einrichtung von Holzpolterplätzen mit Beregnung	v	v

### **wassergefährdende Stoffe**

11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; <u>Ausnahme:</u> in Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden oder in ein Gewässer nicht möglich ist und unter Verwendung von Überfüllsicherungen oder auslaufsicheren Umfülleinrichtungen, die dem Stand der Technik entsprechen	v	v
12.	Transportieren wassergefährdender Stoffe; <u>Ausnahme:</u> auf öffentlichen Straßen, der Bahnlinie, im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten oder im Anlieferverkehr, wenn die Transportfahrzeuge dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen	v	v
13.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen oder Herstellen, Behandeln, Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gem. §§ 62 ff WHG oder VAWS	v	b

14.	Abstellen von Maschinen und Geräten einschließlich der Betriebsmittel im Freien, in Schuppen, Unterständen etc., von denen wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen können; <u>Ausnahme in Zone III:</u> das vorübergehende Abstellen im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungspraxis (max. 3 Tage)	v	v
15.	Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen; <u>Ausnahme in Zone III:</u> standortgebundene Reparaturen, wenn sicher ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe ins Erdreich gelangen können	v	v
16.	Löschübungen oder Erproben von Löschmitteln	v	v

#### Abfall

17.	Abfallentsorgung, Behandeln von Abfällen (Verwertung oder Beseitigung) oder die Neuerrichtung oder Änderung von den dazugehörigen Anlagen	v	v
-----	---	---	---

#### Bauliche Anlagen, Sondernutzungen

18.	Lager für Baustoffe und Baumaschinen und Baustelleneinrichtungen	v	b
19.	Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, außer entsprechende Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung stehen	v	b
20.	Neu- oder Ausbau von befestigten Wegen, Straßen, Plätzen oder sonstigen Verkehrsanlagen	b	b
21.	Verwendung von Materialien, die auslaugbare wassergefährdende Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können (z.B. Teer, verschiedene Bitumina, Schlacken, recycelter Bauschutt)	v	v
22.	Durchführen von Märkten, Volksfesten oder vergleichbaren Veranstaltungen	v	b
23.	Baden, Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen	v	b
24.	Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen	v	b
25.	Freizeitausübung mit Verbrennungsmotor getriebenen Geräten	v	v
26.	Anlegen oder Erweitern von Bestattungsflächen	v	v
27.	Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteich- oder Fischzuchtanlagen	v	v

#### Bodeneingriffe

28.	Anlegen von Erdaufschlüssen		
	a) durch die die grundwasserüberdeckenden Boden- und Gesteinsschichten vermindert werden; <u>Ausnahme:</u> Unterhaltungsarbeiten an Vorflutern	v	b
	b) die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder Reparaturarbeiten)	b	b
29.	Durchführen von Sprengungen	v	b
30.	Abteufen von Bohrungen, außer die im Rahmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung durchgeführt werden	v	b
31.	Anlegen von Dränen oder Vorflutern; <u>Ausgenommen:</u> Reparaturarbeiten	b	b